

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

23. März 2021

Vernehmlassung zur Änderung des Militärstrafgesetzes (Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2020 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Bemerkungen zum Teilbereich «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»

Im ersten Teilbereich wird vorgeschlagen, Zivilpersonen, die in Friedenszeiten Geheimschutznormen des Militärstrafgesetzes (Art. 86, 106 f. MStG) verletzen, der zivilen Strafjustiz zu unterstellen, wenn dies ohne Beteiligung von Angehörigen der Armee erfolgte. Als Folge ist die Unterstellung von Zivilpersonen unter das Militärstrafrecht nur noch auf Fälle beschränkt, in denen Zivilpersonen zusammen mit anderen, dem Militärstrafgesetz unterstellten Personen an militärischen Delikten beteiligt sind. Dafür sollen gewisse militärstrafrechtliche Bestimmungen im Strafgesetzbuch aufgenommen werden (Art. 278a ff. E-StGB).

Es wird jedoch bereits im erläuternden Bericht vom 11. Dezember 2020, S. 7, festgestellt, dass den zivilen Strafbehörden regelmässig das Fachwissen zur Beurteilung dieser militärrechtlichen Fälle fehlen wird. Der Beizug eines militärischen Sachverständigen wäre unerlässlich. Dieser Feststellung ist zuzustimmen. Der meistens notwendige Beizug von militärischen Sachverständigen im Verfahren wird immer einen unnötigen Mehraufwand generieren. Dies führt angesichts der bestehenden Auslastung der zivilen Strafbehörden zu einer weiteren Verschärfung, die nicht befürwortet werden kann.

Aus diesen Gründen ist die Übertragung der Zuständigkeit auf die zivilen Strafbehörden bezüglich Delikten von Zivilpersonen gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes abzulehnen.

B. Bemerkungen zum Teilbereich «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht»

Im zweiten Teilbereich wird die Übertragung der Beurteilung von durch Zivilpersonen verübten Militärdelikten, bei denen keine sachlichen Gründe für die militärische Gerichtsbarkeit sprechen, durch den Bundesrat im Einzelfall an ein ziviles Gericht vorgeschlagen (wobei diese Zuständigkeit auf Verordnungsstufe dem Oberauditor delegiert werden soll). Mit der Übertragung wendet die zivile Justizbehörde für das Verfahren das eigene Prozessrecht, materiell jedoch die Straftatbestände des Militärstrafgesetzes, an. Diese Regelung bricht mit dem Prinzip der ausschliesslichen Zuständigkeit der militärischen bzw. der zivilen Strafgerichtsbarkeit gemäss Artikel 9 Absatz 1 StGB. Mit diesem Bruch wird Neuland betreten, da im schweizerischen Strafrechtssystem kein Vergleich ersichtlich ist (so auch der erläuternde Bericht auf S. 4). Damit sind auch Kompetenzkonflikte vorprogrammiert, wenn jemand teils der militärischen, teils der zivilen Strafgerichtsbarkeit untersteht.

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Artikel 218 Absatz 5 E-MStG wird Bundesrat ein nicht einschätzbar grosser Ermessensspielraum zugestanden. So ist auch das einzige Kriterium, das gegen eine Übertragung spricht (das Vorliegen sachlicher Gründe, die für die militärische Gerichtsbarkeit sprechen), nicht klar umschrieben.

Ferner sind noch wichtige, verfahrensrechtliche Punkte offen und sollen der Rechtsprechung überlassen werden. Dies betrifft einerseits die Frage, ob die Übertragung der Beurteilung an eine zivile Strafbehörde einen Rechtsanspruch einer Partei oder einer geschädigten Person darstellt und mit welchem Rechtsmittel ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann. Andererseits ist ebenfalls nicht klar, ob eine zivile Strafbehörde verpflichtet ist, die Übertragung anzunehmen, oder ob sie die Voraussetzungen der Übertragung von Amtes wegen oder auf Antrag hin prüfen und allenfalls den Fall zur Beurteilung an die Militärjustiz zurückzuweisen kann. All diese offenen Punkte führen in der Summe zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und zu zusätzlichen (Rechtsmittel-)Verfahren, was den Gesamtaufwand vergrössert und nicht wünschenswert ist. Hinzu kommt, dass die Übertragung an die zivilen Strafbehörden für die beschuldigten Personen prozessuale Nachteile mit sich bringt.

Wiederum ist festzuhalten, dass den zivilen Strafbehörden das militärische Fachwissen fehlt, was den Beizug von militärischen Sachverständigen erfordert und damit Mehraufwand generiert. Die Kapazität bei den zivilen Justizbehörden ist aber, wie bereits erwähnt, gut ausgelastet. Angesichts der im erläuternden Bericht angesprochenen Möglichkeit, dass auch aufwändige Strafverfahren zur Beurteilung an die zivilen Justizbehörden übertragen werden könnten, wären allenfalls personelle Aufstockungen bei diesen nötig.

Auch diese vorgeschlagene Änderung ist demnach vollumfänglich abzulehnen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber